

Archiv für Kriminologie

Originalansicht

Seite 2 - 12

Aufbereiteter Artikel

Seite 13 - Ende

R 421-1

ARCHIV FÜR KRIMINOLOGIE

Band 181
Heft 3 und 4
März/April 1988

unter bes. Berücksichtigung der gerichtlichen Physik, Chemie und Medizin

Monatsschrift begründet von
Prof. Dr. jur. Hans Gross
fortgeführt von
Geh. Rat Dr. jur. Robert Heindl
und Präsident Franz Meinert

unter Mitwirkung von
Prof. Dr. med. Steffen Berg,
Universität Göttingen,
Dr. jur. Karlheinz Gemmer,
Polizeipräsident Frankfurt a. M.

herausgegeben von
Prof. Dr. jur.
Friedrich Geerds,
Universität Frankfurt a. M.

Horst Katterwe, Klaus-Dieter Groß, Theodor Gast, Thomas Mielke:

Über Gesichtspunkte zur Mustererkennung von Feldereindrücken an
Projektile mit optischen Verfahren (Mit 9 Abbildungen) **Seite 65**

Susi Ulrich-Bochsler: Skelettale Befunde bei historischen Enthauptun-
gen im Kanton Bern (Mit 9 Abbildungen) **Seite 76**

Petra Halder-Sinn: Die Beziehung zwischen graphometrischen Fehler-
merkmalen von Schriftfälschungen und der Normalschrift des Urhebers
(Mit 8 Abbildungen und 2 Tabellen) **Seite 84**

Raimund H. Drommel: Die Textuntersuchung als Ermittlungshilfe
Seite 96

Frank Hardtke: Der Bankräuber und dessen Anpassung an die fort-
schreitende Sicherungstechnik (Mit 2 Tabellen) **Seite 106**

Berichte und Mitteilungen: Produktpiraterie – Zum Ausmaß der Be-
triebskriminalität **Seite 120**

Zeitschriften-Rundschau **Seite 121**

Buchbesprechungen **Seite 122**

Laubenthal, Klaus: Lebenslange Freiheitsstrafe **Seite 122**

Dreher / Tröndle: Strafgesetzbuch und Nebengesetze **Seite 122**

Schlüchter, Ellen: Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskri-
minalität **Seite 123**

Schneider, Volkmar: Die Leichenschau **Seite 124**

Knight, Bernard: Forensische Medizin **Seite 124**

**SCHMIDT
RÖNHILD**

Aus dem Institut für Sprachen im Beruf der GH Siegen

Die Textuntersuchung als Ermittlungshilfe

Von

Dr. Raimund H. Drommel

I. Uwe Barschel – anonyme Briefe nach Diktat?

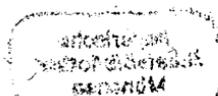
Der verstorbene ehemalige Schleswig-Holsteinische Ministerpräsident Uwe Barschel soll – so lautet einer der Vorwürfe seines Ex-„Mitarbeiters“ Reiner Pfeiffer – diesem unter anderem „Wort für Wort“ einen „Textentwurf für eine anonyme Anzeige“ gegen den Oppositionsführer und SPD-Spitzenkandidaten Björn Engholm diktiert haben.

Sind die ermittelnden Staatsanwälte in dieser Sache allein auf die Zeugenaussagen angewiesen? Mitnichten. Wenn Art und Umfang des „Belastungsmaterials“ es gestatten, kann Barschel aufgrund seines „sprachlichen Profils“ durch eine linguistische Textuntersuchung entlastet werden.

Eine solche Analyse ist in jedem Fall auch deshalb sehr aufwendig, weil nicht von vornherein auszuschließen ist, daß „Presse-Profi“ und „Fachmann“ Pfeiffer ein selbst erstelltes „Barschel-Diktat“ vorgelegt hat, in das er selbst – wie bei der fingierten Grünen-Stellungnahme zu Engholms Wiedereintritt in die Kirche – „ein bißchen“ des vermeintlichen Verfassers „Sprachmusik aufgenommen“ hat (Heino Schomaker in Der Spiegel, 21.9.1987, S. 20).

In der Regel sind die Aufgaben linguistischer Textuntersuchungen aber erheblich leichter zu bewältigen. Und – mit Verlaub – von größerer kriminalistischer Relevanz.

Für solche Textuntersuchungen hat der Linguistenverband Deutschland e.V. (L.V.D.) „rechtzeitig“ vor der Veröffentlichung der Pfeiffer'schen „Enthüllungen“ durch das Spiegel-Magazin (am 14.9.1987) die Rahmenrichtlinien entworfen. Angesichts der verschiedenen bereits erfolgreich gelösten Fälle und der allgemein verbreiteten Unkenntnis über die Möglichkeiten der forensisch-linguistischen Textuntersuchung scheint das Anlaß genug, erstmals in einer renommierten Fachzeitschrift auf den Einsatz der Linguistik als Ermittlungshilfe einzugehen.



II. Die spektakulärsten Kriminalfälle mit forensisch-linguistischer Beteiligung

Es soll ja noch heute Linguisten geben, die meinen, der Begriff der „Forensischen Linguistik“ sei erst kürzlich geprägt worden. Dabei veröffentlichte zum Beispiel der schwedische Anglist Jan Svartvik schon vor 20 Jahren eine Monographie mit dem Titel „The Evans Statements – A Case for Forensic Linguistics“.

a) Die Mordsache Timothy Evans – Verhörprotokolle eines Analphabeten

London, 13.1.1950: Der Berufsfahrer Timothy John Evans (25) wird wegen mutmaßlichen Mordes an seiner Ehefrau Beryl (20) und wegen nachgewiesenen Mordes an seiner anderthalbjährigen Tochter Geraldine zum Tode durch den Strang verurteilt.

Die Grundlage der gerichtlichen Beweisführung und Urteilsfindung bilden vier Verhörprotokolle; die letzten beiden Protokolle enthalten Evans' Geständnis, Frau und Tochter erdrosselt zu haben. In seinen abschließenden Stellungnahmen vor Gericht hat Evans dies jedoch bestritten und darauf verwiesen, daß bestimmte Protokolle/Protokollpassagen wahr, andere, insbesondere die letzten, aber falsch seien.

Das Urteil wird am 9.3.1950 in Pentonville vollstreckt. Ein damals unterschätzter, aus forensisch-linguistischer Sicht aber der entscheidende Punkt für das gesamte Verfahren: Evans war Analphabet.

Fast anderthalb Jahrzehnte später erhält der bekannte Linguist Jan Svartvik die Möglichkeit nachzuweisen, daß gerade die beiden letzten, belastenden „Evans-Protokolle“ (a) zu einem großen Teil nicht die sprachtypischen Merkmale eines Analphabeten enthalten und daß sie (b) beachtliche interne Stilunterschiede, ja sogar ausgeprägte Merkmale der Schriftsprache aufweisen. Svartviks linguistische Analyseergebnisse der diversen Protokollpassagen sind mit Evans' abschließenden Beteuerungen der Wahrheit bzw. Falschheit der jeweils protokollierten Aussagen völlig kompatibel.

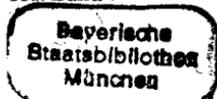
Am 18.10.1966 wird Timothy John Evans posthum vom Mord an seiner kleinen Tochter Geraldine freigesprochen.

b) Der Verleumdungsfall Dick Helander – ein Bischof als anonymen Briefeschreiber

Strängnäs (Schweden), 22.10.1952: Nach einer Wiederholungswahl wird der Theologie-Professor Dick Helander zum Bischof ernannt. Diese Wahlen haben jedoch unter seltsamen Umständen stattgefunden. Zwischen dem 10. und dem 20. Oktober 1952 hat die Mehrzahl der Wahlberechtigten in der Diözese anonyme Briefe erhalten. Mit Propaganda für Helander und gegen seine Mitbewerber. Spätere polizeiliche Ermittlungen decken auf, daß ähnliche verleumderische Briefe schon bei früheren Bischofswahlen versandt worden sind. Der Hauptverdächtige: Dick Helander. Der aber leugnet hartnäckig.

In dieser Situation beauftragt der Anwalt des Königs die Nordisten Ture Johannisson und Eric Wellander, die strittige Frage der Verfasserschaft des anonymen Schriftgutes mit Hilfe philologisch-linguistischer Methodik zu klären. Angewandt werden dann auch die bis dahin bekannten und insbesondere bei der Analyse literarischer Texte benutzten Verfahren der Sprachstatistik und der empirischen Stilistik. Johannisson und Wellander identifizieren schließlich Bischof Helander als den Urheber der verleumderischen Texte.

Helander wird im Herbst 1953 seines Amtes als Bischof enthoben und schließlich im Herbst 1963 in einer Berufungsverhandlung vor dem Schwedischen Appellationshof zusätzlich zu einer empfindlichen Geldbuße verurteilt.



Ture Johannisson aber hat seine bisher umfangreichste vergleichende Sprachanalyse der Kriminalgeschichte, überarbeitet und ergänzt, zehn Jahre später als 540seitiges Buch in schwedischer Sprache veröffentlicht. So hat man hierzulande kaum von Johannissons Pionierleistung profitieren können.

Immerhin hat sie aber einen deutschen Philologen beflügelt, sich erfolgreich in die Ermittlungen zweier der spektakulärsten Kriminalfälle der siebziger Jahre einzuschalten. Gemeint ist Prof. Dietrich Jöns (Mannheim). Und die Straftäter waren jeweils der Oetker-Entführer und der Bundesbahn-Attentäter „Monsieur X“.

c) Der Entführungsfall Oetker und die Bundesbahn-Attentate des „Monsieur X“ – Erfolge trotz unbefriedigender Datenbasis

Die Untersuchungen des Mannheimer Philologen Jöns lieferten in beiden Fällen wichtige Indizien innerhalb umfassenderer Beweisführungen: Im Falle des Oetker-Entführers konnte die Untersuchung trotz geringer Datenbasis signifikante Merkmale, wie etwa das Adjektiv „befindlich“ herausarbeiten. Dieses Adjektiv war nicht nur ein „Lieblichwort“ des Täters, sondern wurde von ihm auch in auffälliger, vom allgemeinsprachlichen Standard abweichender Form benutzt. „Monsieur X“ hingegen, übrigens mit einer viel größeren „Textsorten-Kompetenz“ gesegnet, hatte eine Vorliebe für die Prädikation „auf u. davon“, mit dieser abkürzenden Schreibweise der Konjunktion.

Der ermittelnde Staatsanwalt hat den Kriminalfall „Monsieur X“ ausführlich in einer Monographie dargestellt, Jöns selbst und später Wolfgang Steinke (BKA) haben über die philologische Argumentation in beiden Fällen berichtet (vgl. zuletzt: *Kriminalistik* 37/1983, S. 403–404).

III. Eingrenzen und Vergleichen – die beiden Grundprozeduren der Täterermittlung

Sieht man einmal von den Evans-Morden ab, dann ergab sich bei den bisher angeführten Fällen eine grundsätzlich gleiche linguistische Analysesituation des zu prüfenden Schriftguts: Es liegen anonyme Texte vor, und man hat bereits einen oder mehrere Verdächtige. Nach Beschaffung von Vergleichsmaterial, das die verdächtigen Personen nachweislich verfaßt und geschrieben haben, kann auf allen Sprachebenen eine vergleichende textlinguistische Analyse erfolgen. Dabei wird zunehmend auf Computerprogramme zurückgegriffen.

In der zweiten Grundsituation besitzt man zumindest einen anonymen Text, hat aber keine verdächtige Person. Bei mehreren anonymen Texten ist dann zunächst einmal der Nachweis der Verfasser- und Schreiberidentität zu führen.

Anschließend beginnt die Tätereingrenzung nach sprachlichen Merkmalen: zum Beispiel die Bestimmung der sozialen Schicht, der regionalen Herkunft und des Alters (möglicherweise auch des Geschlechts) des Verfassers/Schreibers; unter Umständen die Entlarvung der sprachlichen Verstellung des Textproduzenten. Ein neueres Beispiel für diese Ermittlungssituation lieferte wieder die bekannte Ereignisfolge in Schleswig-Holstein: Der Landtagsabgeordnete Karl Otto Meyer erhielt massive anonyme Drohbriefe. Die Bundesanwaltschaft ermittelte.

Aber auch im Rahmen der ersten Analysesituation ist es methodisch empfehlenswert, mit einer Analyse des anonymen Schriftgutes („linksseitigen Vertikalanalyse“) und einer anschließenden Täterengrenzung zu beginnen.

Dabei kommen unter anderem folgende linguistische Teildisziplinen zum Einsatz:

- Textsortenlinguistik
Untersuchungsgegenstand: Textsorten-Kompetenz des Verfassers
- Fachsprachenlinguistik
Untersuchungsgegenstand: Berufsgruppe des Verfassers
- Soziolinguistik
Untersuchungsgegenstand: Soziale Schicht des Schreibers bzw. Verfassers
- Psycholinguistik
Untersuchungsgegenstand: *Kognitiv-emotionale Prozesse und verbale Intelligenz des Verfassers*
- Fehlerlinguistik
Untersuchungsgegenstand: Sprachliches Fehlerprofil des Schreibers/Verfassers
- Areallinguistik und Dialektologie
Untersuchungsgegenstand: Regionale Herkunft des deutschen Schreibers/Verfassers
- Kontrastive Linguistik und Fremdsprachen-Linguistik
Untersuchungsgegenstand: Muttersprache des Schreibers/Verfassers als fremdsprachliches „Substrat“
- Diachrone Sprachanalyse
Untersuchungsgegenstand: Alter des Schreibers/Verfassers

In jedem Fall hängt der Erfolg solcher Untersuchungen in allererster Linie (a) vom Umfang und der Natur der verfügbaren Daten und (b) von der Methodik und der Sorgfalt der Analyse ab. Ziel der Analyse ist gleichermaßen das Überführen wie das Aussondern/Ausschließen von Tatverdächtigen, die Identifizierung von Straftätern wie die Entlastung von Unschuldigen.

IV. Textuntersuchung nicht erst bei „Beweisnotstand“

Erfahrungsgemäß setzt die linguistische Textanalyse oft erst dann ein, wenn die medizinischen, chemischen und physikalisch-technischen Möglichkeiten erschöpft sind, wenn auch die (computerunterstützte) Schriftuntersuchung (nicht zu verwechseln mit der „Graphologie“) keine Ergebnisse zutage gefördert hat. Genau das aber ist die für alle an der Täterermittlung Interessierten am wenigsten wünschenswerte Situation und der Ermittlung selbst am wenigsten dienlich.

Vielmehr müssen forensisch-linguistische Erkenntnisse schon in einem möglichst frühen Ermittlungsstadium hinzugezogen werden, ebenso wie die Erkenntnisse der übrigen Disziplinen auch. Eine enge Zusammenarbeit der Experten der verschiedenen forensischen Wissenschaften unter Koordination der jeweiligen Ermittlungsbehörde

ist dringend wünschenswert, wenn auch bislang realiter noch nicht einmal ansatzweise feststellbar.

V. Breites und schillerndes Anwendungsspektrum

Die linguistische Textuntersuchung kann in den verschiedensten Fällen zur Anwendung kommen. Im zivil- wie im strafrechtlichen Bereich, zum Beispiel bei anonym zugestellten Beleidigungen, Verleumdungen oder Bedrohungen unter Nachbarn, Bekannten oder Verwandten, bei der Erpressung hochgestellter Persönlichkeiten oder sogenannter „Prominenter“, bei anonymen Rundschreiben mit geschäfts- oder rufschädigendem Inhalt (Helander), bei der Echtheitsprüfung von Testamenten und Tagebüchern (Stichwort: „Hitler-Tagebücher“). Dasselbe gilt bei andersartiger Fälschung oder Betrug, bei verleumderischen und/oder erpresserischen Briefen an Geschäftsinhaber, etwa durch Konkurrenten, Geschäftspartner oder (Ex-)Mitarbeiter, oder Geschäftsführungen (z.B. immer häufiger angedrohte Vergiftung von Lebensmitteln in Warenhäusern) und schließlich bei anonymen Morddrohungen, bei Menschenraub mit räuberischer Erpressung (Oetker), in Verbindung mit Mordfällen, etwa bei der Zuordnung von Texten zu Opfern oder Tätern oder bei der Beurteilung von Verhörprotokollen (Evans) sowie letztendlich auch bei der Beurteilung der sogenannten „Bekennerbriefer“ der TE-Szene (RAF). Die Hilflosigkeit der Opfer ist oft erschreckend.

In diesem Augenblick, da Sie diese Zeilen lesen, werden allein in Deutschland Hunderte von anonymen Briefen geschrieben. Sie sind eine der vielen unschönen Erscheinungen unserer Gesellschaft. Wir leben mit anonymen Briefen. Deren Dunkelziffer ist allerdings enorm. Zu den Ermittlungsbehörden dringt nämlich schätzungsweise nicht einmal ein Prozent dieser Texte mit meist unerfreulichem Inhalt.

Dem dringenden allgemeinen Bedürfnis nach linguistischen Textuntersuchungen steht allerdings kein auch nur annähernd äquivalentes Angebot an Textsachverständigen gegenüber.

VI. Wir brauchen dringend „professionelle“ Textsachverständige

Die Anfänge der Geschichte der Textuntersuchung im Rahmen polizei-behördlicher Ermittlungen waren geprägt von wenigen engagierten Experten, von Pionieren wie Jan Svartvik, Ture Johannisson, Eric Wellander (alle Göteborg), Dietrich Jöns (Mannheim) oder Hannes Kniffka (Köln). Und von den vielen Zufälligkeiten, die überhaupt erst zur Konsultation dieser Sachverständigen durch die ermittelnden Behörden führten.

Aber auch der fähigste und findigste Linguist wird, wenn er nur „alle Jahre wieder“ einen gutachterlichen Auftrag ausführt, seine ermittlungsanalytischen Fähigkeiten und Fertigkeiten kaum verbessern. Wir benötigen daher dringend Experten mit einem „Auftragsvo-

lumen“ von mindestens ein bis zwei Gutachten pro Monat, die sich ausschließlich und voll und ganz für diese Aufgabe spezialisieren und auf sie konzentrieren. Profis also.

Im übrigen ist es schlichtweg ein Unding, daß die Gerichtsverwertbarkeit und die gerichtliche Anerkennung von Textgutachten nur an ganz wenige Namen im Lande geknüpft bleiben soll. Hier könnten auch Ausbildungskonzepte und Forschungsprojekte Abhilfe schaffen.

VII. Ausbildung zum Textsachverständigen in Siegen möglich

Das Institut für Sprachen im Beruf der Universität-GH Siegen (SiSiB) kann seit dem Wintersemester 1987/88 erstmals in Deutschland einen ersten Baustein einer speziellen Ausbildung zum Sachverständigen auf dem Gebiet der Textuntersuchung anbieten, wie sie zum Beispiel von den Industrie- und Handelskammern gefordert wird.

Die „Rahmenrichtlinien“ für die öffentliche Bestellung (und mögliche Vereidigung) zum geprüften IHK-Textsachverständigen sind bereits vom Linguistenverband Deutschland, e.V. entworfen worden.

Wenn sich das Siegener Modell als Aufbaustudiengang durchsetzt – und davon gehe ich eigentlich aus –, dann dürfen wir künftig in Siegen auch Studenten anderer Bundesländer begrüßen. Denkbar ist nämlich nicht nur ein Aufbaustudiengang für Studenten mit dem Berufsziel „IHK-Gutachter“, sondern ebenfalls für angehende LKA- oder BKA-Sachverständige. (Nach meiner festen Überzeugung und Erfahrung sollte jede SoKo oder LKA-Beratergruppe, die mit schwerer Erpressung und/oder Menschenraub befaßt ist, zumindest mit einem Textsachverständigen zusammenarbeiten.) Auch Jura-Studenten mit dem Studienschwerpunkt „Strafprozeßrecht“ sind als Absolventen dieser speziellen Ausbildung denkbar.

VIII. Forschungsprojekte grundsätzlich sinnvoll

Horst Herold hat bekanntlich bereits 1979 ein Forschungsvorhaben zur „(Automatischen) Analyse der sprachlichen Komponente beweisbarer Schriftstücke“ gefordert und angekündigt (Kriminalistik 1/1979, S. 25).

Dazu sei zweierlei angemerkt:

- (1) Trotz aller künftigen Fortschritte in der Automatisierungstechnologie werden Textuntersuchungen immer eine umfassende – und letztlich die entscheidende – vom qualifizierten Linguisten erstellte „nicht-automatische“ Komponente enthalten.
- (2) Solche Projekte können die forensische Praxis nicht ersetzen.

Forschungsprojekte zur forensischen Textuntersuchung und zur „linguistischen Differentialdiagnose“ sind aber dennoch sinnvoll und notwendig. Insbesondere auch dann, wenn sie Magister- und Doktorarbeiten stimulieren, die ja aus dem genannten Aufbaustu-

diengang selbst nicht hervorgehen können. Sind solche Projekte an konkrete Erfahrungen aus der kriminalistischen Praxis geknüpft, dann wird auch die gelegentlich geäußerte Befürchtung, fachwissenschaftliche Erkenntnisse seien für die Kriminaltechnik nur schwer nutzbar zu machen, gar nicht erst aufkommen.

IX. Möglichkeiten der Bewußtseinsveränderung – vor allem bei Polizei und Justiz

Während zum Beispiel Klebstoff- oder Papieranalysen, chemisch-physikalische Verfahren zur Täterermittlung im weitesten Sinne immer mehr verfeinert und perfektioniert werden, fristet die Berücksichtigung der sprachlichen Komponente im Verhältnis ein kümmerliches „kriminaltechnisches Schattendasein“, sozusagen auf „Steinzeitniveau“.

Es wird Jahre dauern, bis die „Forensische Linguistik“ ihren festen Platz in den einschlägigen Handbüchern der Kriminalistik finden kann. Aber sie wird dort Einzug halten, dessen bin ich mir absolut sicher.

Dieses wichtige Ziel läßt sich allerdings nur erreichen durch

- „erfolgreiche“ gutachterliche Tätigkeit, insbesondere durch Fahndungserfolge („Selbstläufer-Prinzip“)
- eine gezielte Information von Polizei und Justiz über die Fachpresse der Kriminalisten und Juristen
- eine auf die Vertreter von Polizei, Justiz, Politik und Wirtschaft (einschließlich der Industrie- und Handelskammern) gerichtete Öffentlichkeitsarbeit
- eine breitere Öffentlichkeitsarbeit über die Print- und Funk-Medien.

Bei alledem, besonders bei der letztgenannten Aktivität, stellt sich natürlich das Problem, die „richtigen“ Adressaten zu erreichen, ohne potentiellen Täterkreisen „wertvolle“ Hinweise und Hilfen zu liefern. Es handelt sich also um eine „Optimierungsaufgabe“ der Art: „Wie erreiche ich meine Zielgruppe, ohne die Gegenseite zu informieren?“ Auch, indem ich weniger kundtue, als ich weiß.

X. Zunehmende Bedeutung der Textuntersuchung

Im Zeitalter elektrischer/elektronischer Kugelkopf- und Typenrad-Schreibmaschinen und der Computer-Ausdrucke kommt allen von der phänotypischen Trägerinformation unabhängigen Textuntersuchungsverfahren eine zunehmende praktische Bedeutung zu.

Schon mit der ersten Generation der elektrischen Schreibmaschinen verlor zum Beispiel die Prüfung der links- oder rechtsseitigen Anschlagstärke an Signifikanz: Ob jemand die Tastatur einer elektrischen Maschine wie ein Holzhacker malträtiert oder gefühlvoll die Tasten touchiert – das Schreibprodukt ist bezüglich der Einpreßtiefe jeweils identisch. Die „hängenden A's“ einer alten Schreibmaschine zu Zeiten einer Miss

Marple gehören der Vergangenheit an. Zum Schreiben anonymer Briefe benutzte Typenräder verschwinden schon jetzt in Mülleimern.

In wenigen Jahren wird ein Personalcomputer zur Grundausstattung auch der kleinsten Firma gehören. Durch den „revolutionären“ Fortschritt unserer Schreib- und Drucksysteme (über den PC-Laser-Drucker bis hin zu weiteren Innovationen) wird es zunehmend schwieriger, individuelle (z.B. psychomotorische) Merkmale aus Schriftart und -bild herauszulesen.

Im übrigen greift die Schriftanalyse ohnehin nicht bei Mitschriften oder Protokollen sprachlicher Äußerungen.

So ist es zum Beispiel in institutioneller Kommunikation (Evans), bei unterstellten „Diktaten“ (Barschel) oder – wie im Zusammenhang mit einem aktuellen Mordfall – bei vermeintlich eigenständigen Textproduktionen, die tatsächlich unter massivem Druck oder durch Bedrohung nach Vorlage oder Diktat entstanden sind.

XI. Erwartungen in die forensische Textuntersuchung – Möglichkeiten und Grenzen –

In einschlägigen Fachveröffentlichungen, vor allem aber in Pressemitteilungen oder Rundfunkinterviews habe ich gelegentlich Metaphern wie „sprachliche Visitenkarte“, „linguistischer Steckbrief“ oder „linguistischer Fingerabdruck“ benutzt. Diese sind natürlich nur Metaphern zweiter oder gar dritter Stufe. Das heißt: Linguistische Analysen zum Nachweis der Urheberschaft können in der Regel nicht den Evidenzgrad zum Beispiel gerichtsmedizinischer Verfahren erreichen.

Genauer: Ein durch eine Textanalyse ermittelter „linguistischer Fingerabdruck“ gestattet es uns nicht, eine Person mit der gleichen Eindeutigkeit zu identifizieren wie etwa eine Analyse der Zellstruktur eines Haares unter dem Raster-Elektronen-Mikroskop (REM-Analyse), wie eine Schädel-Analyse nach dem „Elektronischen-Bild-Mischverfahren“ oder auch nur der Abdruck eines Lippen-Profiles.

Die Forensische Linguistik will und kann auch mit ihren „linguistischen Fingerabdrücken“ keinesfalls mit den „genetischen Fingerabdrücken“ der Gerichtsmedizin konkurrieren, die unverwechselbare DNA-Merkmale enthalten.

Diese größere Exaktheit naturwissenschaftlicher und gerichtsmedizinischer Verfahren zeigt sich insbesondere bei der Täteridentifizierung durch direkten Vergleich. Bei der Einkreisung oder Eingrenzung von Tätern hingegen hat die Forensische Linguistik – zumindest im ersten Ermittlungsstadium – häufig gewisse Vorteile gegenüber den „exakten“ Wissenschaften: Sprachliche Indikatoren für die verbale Intelligenz, den Bildungsgrad, die Berufs- oder soziale Schichtenzugehörigkeit, die regionale Herkunft, ggf. auch für Alter und Geschlecht von Textproduzenten erlauben oft eine schnellere Durchforstung außerpolizeilicher Untersuchungsbestände, meist schon ohne Vorladung der Verdächtigen zwecks Entnahme bzw. Anfertigung von Untersuchungsproben.

Trotzdem gelangt eine empirische linguistische Analyse in der Regel nur zu Wahrscheinlichkeitsaussagen.

Dabei sind statistische Verfahren ebenso notwendig, wie sie ohne linguistische Interpretationsergebnisse unergiebig, das heißt ohne den angestrebten Evidenzwert sind. Sprachstatistische Ergebnisse sind jeweils einzuordnen in jene Bezugssysteme, welche die verschiedenen Teildisziplinen der modernen Sprachwissenschaft bereitstellen. Ohne diese für die Interpretation notwendige Einordnung wird der Analysierende über das vielzitierte bloße „Zählen von Erbsen“ nicht weit hinauskommen. Im übrigen lohnt sich der Einsatz von Statistik natürlich nur bei einem hinreichenden Datenumfang.

Unter der letztgenannten Voraussetzung brauchen wir dringend benutzerfreundliche Software, zum Beispiel lexikalische und syntaktische Programme, die jeder kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter, jede Sonderkommission umgehend einsetzen kann.

Von den Ergebnissen dieser schnellen Analyse können die ermittelnden Behörden dann weitere Entscheidungen im Rahmen ihrer Fahndungs- oder Ermittlungstätigkeit abhängig machen, letztendlich auch die Entscheidung, ob es sinnvoll und erfolgversprechend ist, einen Textsachverständigen hinzuzuziehen. Praktikabilität und Aufwand/Nutzen-Verhältnis sind dabei entscheidend. Vorrangig für solche computerunterstützten Verfahren der Textanalyse scheint mir die Frage:

Was fördert welche Analyse innerhalb welcher Zeit dem Nicht-Experten (Kriminalisten, Juristen) ad oculos zutage?

Trotzdem, wenn ich alle mir bekannten Fälle und meine eigenen addiere, dann möchte ich gerne behaupten, daß die linguistische Textanalyse bereits jetzt mit recht eindrucksvollen Ergebnissen und durchschlagenden Erfolgen aufwarten kann. Möglicherweise stehen wir aber erst am Anfang einer rasanten Entwicklung, erst recht angesichts des Nachholbedarfs der Linguistik gegenüber den etablierten forensischen Disziplinen. Die Textuntersuchung eröffnet in jedem Fall eine neue Dimension innerhalb der forensischen Wissenschaften, eine Dimension, auf die man künftig nicht wird verzichten können. Denn wir Menschen sind und bleiben „Sprachwesen“. „Wir können“, um einen oft strapazierten Satz von Paul Watzlawick zu wiederholen, „wir können nicht **nicht** kommunizieren.“ Und ein gewisser Anteil unserer Sprachproduktion wird uns beim Prozeß der Textschöpfung (nicht bei der wissenschaftlichen Analyse) immer unbewußt bleiben. Damit entzieht er sich der Verstellung.

Auch nach jahrelanger intensiver Beschäftigung mit konkreten zivil- und strafprozeßrechtlichen Fällen vermag ich die Möglichkeiten der forensischen Textanalyse zur Zeit noch gar nicht abzusehen.

Zusammenfassung

Tagtäglich werden Texte mit straf- oder zivilrechtlicher Relevanz verfaßt. Die Identifizierung ihrer Urheber ist Gegenstand der linguistischen Textuntersuchung – als Teilgebiet der „Forensischen Linguistik“. Die Methoden der Linguistik sind – wie die aller Wissenschaften – in den letzten Jahrzehnten weiterentwickelt und verfeinert worden. Mit Hilfe der Textuntersuchung konnten bereits die Ermittlungen verschiedenartiger (spektakulärer wie alltäglicher) Fälle der Kriminalgeschichte erfolgreich abgeschlossen werden. Leider werden diese Ergebnisse von den meisten Behörden überhaupt nicht beachtet.

Die Bedeutung der Textuntersuchung als Ermittlungshilfe wird weltweit zunehmen. Wie schnell das geschieht, hängt letztlich von der Akzeptanz linguistischer Methoden durch die Vertreter von Polizei und Justiz ab.

Summary

Text Analysis as a Device for Investigation

Everyday, people compose texts offending criminal or civil law. It is with the identification of these authors that linguistic text analysis – as a part of „Forensic Linguistics“ – is concerned. The methods of linguistics – as those of all sciences – have been developed and refined during the last decades. With the aid of text analysis, inquiries in spectacular as well as in everyday-cases of crime history have been brought to a successful end. Unfortunately, most of the authorities do not pay any attention to these results.

The importance of text analysis as a device for investigation will be increasing worldwide. The amount of this increase, however, will depend on the acceptance of linguistic methods by the representatives of police and justice.

Literaturhinweise (Auswahl)

- Allén, Sture (Hrsg.): Text Processing. Proceedings of the Nobel Symposium 51. Stockholm 1982
- Drommel, Raimund H. und Karl Kipping: „Das Wort als Beweis gegen den Erpresser (Ein Computerprogramm zur Identifizierung anonymer Briefeschreiber)“; in: Kriminalistik 4 (1987), S. 115–218
- Drommel, Raimund H.: „Sprachliche Fehler – die ‚Visitenkarte‘ anonymer Briefeschreiber“; in: Der Kriminalist (im Druck).
- Herold, Horst: „Erwartungen von Polizei und Justiz in die Kriminaltechnik“; in: Kriminalistik 1 (1979), S. 17–26
- Höhler, Rolf: Der anonyme Briefeschreiber – Technik und Psychologie; Bonn 1960
- Jöns, Dietrich: „Der philologische Steckbrief“; in: Rektorat der Universität Mannheim (Hrsg.): Gesellschaft und Universität: Probleme und Perspektiven (= Festschrift zur 75-Jahr-Feier der Universität); Mannheim 1982, S. 273–287
- Johannisson, Ture: Ett språkligt signalement (= Acta Universitatis Gothoburgensis). Nordistica Gothoburgensia. Göteborg 1973
- Johannisson, Ture (Hrsg.): Språkliga signalement; Stockholm 1983
- Kipping, Karl: „Textpartituren als forensische Beweismittel“; in: Die Polizei (im Druck)
- Kniffka, Hannes: „Der Linguist als Gutachter bei Gericht: Überlegungen und Materialien zu einer »Angewandten Soziolinguistik«“; in: Peuser, Günther und Stefan Winter (Hrsg.): Angewandte Sprachwissenschaft – Grundfragen – Bereiche – Methoden (= Festschrift für Günther Kandler); Bonn 1981, S. 584–634
- Perret, Ulrich: „Computer Assisted Text Analysis“; in: Jackson, John S. (Hrsg.): Proceedings of the 1979 Carnahan Conference on Crime Countermeasures; Lexington 1979, S. 81–87
- Schima, Konrad: „Der anonyme Briefeschreiber“; in: Zeitschrift für Menschenkunde – Zentralblatt für Schriftpsychologie und Schriftvergleichung 46,3 (1982), S. 349–365
- Steinke, Wolfgang: „Sowohl bei Oetker als auch bei »Monsieur X« (Die Philologie als Ermittlungshilfe)“; in: Kriminalistik 8–9 (1983), S. 403–404
- Svartvik, Jan: The Evans Statements – A Case for Forensic Linguistics; Göteborg 1968

Anschrift des Verfassers: Dr. Raimund H. Drommel
Auf den Heerden 17
D-5248 Forst/Wissen

ARCHIV FÜR

Band 181
Heft 3 und 4
März/April 1988

KRIMINOLOGIE

unter bes. Berücksichtigung der gerichtlichen Physik, Chemie und Medizin

Monatsschrift begründet von
Prof. Dr. jur. Hans Gross
fortgeführt von Geh.Rat Dr. jur.
Robert Heind und und Präsident
Franz Meinert

Unter Mitwirkung von Prof. Dr.
med. Steffen Berg, Universität
Göttingen, Dr. jur. Karlheinz
Gemmer, Polizeipräsident
Frankfurt a.M.

Herausgegeben von Prof. Dr.
jur. Friedrich Geerds,
Universität Frankfurt a. M.

Horst Katterwe, Klaus-Dieter Grooß, Theodor Gast, Thomas Mielke:
Über Gesichtspunkte zur Mustererkennung von Feldereindrücken an
Projektilen mit optischen Verfahren (Mit 9 Abbildungen),

Susi Ulrich-Bochsler: Skelettale Befunde bei historischen Enthauptungen im
Kanton Bern (Mit 9 Abbildungen),

Petra Halder-Sinn: Die Beziehung zwischen graphometrischen
Fehlermerkmalen von Schriftfälschungen und der Normalschrift des Urhebers
(Mit 8 Abbildungen und 2 Tabellen),

Raimund H. Drommel: Die Textuntersuchung als Ermittlungshilfe,

Frank Hardtke: Der Bankräuber und dessen Anpassung an die fortschreitende
Sicherheitstechnik (Mit 2 Tabellen),

Berichte und Mitteilungen: Produktpiraterie - Zum Ausmaß der
Betriebskriminalität,

Zeitschriften-Rundschau,

Buchbesprechungen,

Laubenthal, Klaus: Lebenslange Freiheitsstrafe,
Dreher / Tröndle: Strafgesetzbuch und Nebengesetze,
Schlüchter, Ellen: Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität,
Schneider, Volkmar: Die Leichenschau,
Knight, Bernard: Forensische Medizin,

Die Textuntersuchung als Ermittlungshilfe

Von
Dr. Raimund H. Drommel

I. Uwe Barschel — anonyme Briefe nach Diktat?

Der verstorbene ehemalige Schleswig-Holsteinische Ministerpräsident Uwe Barschel soll — so lautet einer der Vorwürfe seines Ex-„Mitarbeiters“ Reiner Pfeiffer — diesem unter anderem „Wort für Wort“ einen „Textentwurf für eine anonyme Anzeige“ gegen den Oppositionsführer und SPD-Spitzenkandidaten Björn Engholm diktiert haben.

Sind die ermittelnden Staatsanwälte in dieser Sache allein auf die Zeugenaussagen angewiesen? Mitnichten. Wenn Art und Umfang des „Belastungsmaterials“ es gestatten, kann Barschel aufgrund seines „sprachlichen Profils“ durch eine linguistische Textuntersuchung entlastet werden.

Eine solche Analyse ist in jedem Fall auch deshalb sehr aufwendig, weil nicht von vornherein auszuschließen ist, daß „Presse-Profi*“ und „Fachmann“ Pfeiffer ein selbst erstelltes „Barschel-Diktat“ vorgelegt hat, in das er selbst — wie bei der fingierten Grünen-Stellungnahme zu Engholms Wiedereintritt in die Kirche — „ein bisschen“ des vermeintlichen Verfassers „Sprachmusik aufgenommen“ hat (Heino Schomaker in Der Spiegel, 21.9.1987, S. 20).

In der Regel sind die Aufgaben linguistischer Textuntersuchungen aber erheblich leichter zu bewältigen. Und - mit Verlaub — von größerer kriminalistischer Relevanz.

Für solche Textuntersuchungen hat der Linguistenverband Deutschland e.V. (L.V.D.) „rechtzeitig“ vor der Veröffentlichung der Pfeiffer'schen „Enthüllungen“ durch das Spiegel-Magazin (am 14.9.1987) die Rahmenrichtlinien entworfen. Angesichts der verschiedenen bereits erfolgreich gelösten Fälle und der allgemein verbreiteten Unkenntnis über die Möglichkeiten der forensisch-linguistischen Textuntersuchung scheint das Anlass genug, erstmals in einer renommierten Fachzeitschrift auf den Einsatz der Linguistik als Ermittlungshilfe einzugehen.

II. Die spektakulärsten Kriminalfälle mit forensisch-linguistischer Beteiligung

Es soll ja noch heute Linguisten geben, die meinen, der Begriff der „Forensischen Linguistik“ sei erst kürzlich geprägt worden. Dabei veröffentlichte zum Beispiel der schwedische Anglist Jan Svartvik schon vor 20 Jahren eine Monographie mit dem Titel „The Evans Statements — A Case for Forensic Linguistics“.

a) Die Mordsache Timothy Evans – Verhörprotokolle eines Analphabeten

London, 13.1.1950: Der Berufsfahrer Timothy John Evans (25) wird wegen mutmaßlichen Mordes an seiner Ehefrau Beryl (20) und wegen nachgewiesenen Mordes an seiner anderthalbjährigen Tochter Geraldine zum Tode durch den Strang verurteilt.

Die Grundlage der gerichtlichen Beweisführung und Urteilsfindung bilden vier Verhörprotokolle; die letzten beiden Protokolle enthalten Evans' Geständnis, Frau und Tochter erdrosselt zu haben. In seinen abschließenden Stellungnahmen vor Gericht hat Evans dies jedoch bestritten und darauf verwiesen, daß bestimmte Protokolle/Protokollpassagen wahr, andere, insbesondere die letzten, aber falsch seien.

Das Urteil wird am 9.3.1950 in Pentonville vollstreckt. Ein damals unterschätzter, aus forensisch-linguistischer Sicht aber der entscheidende Punkt für das gesamte Verfahren: Evans war Analphabet.

Fast anderthalb Jahrzehnte später erhält der bekannte Linguist Jan Svartvik die „Möglichkeit nachzuweisen, daß gerade die beiden letzten, belastenden „Evans-Protokolle“ (a) zu einem großen Teil nicht die sprachtypischen Merkmale eines Analphabeten enthalten und daß sie (b) beachtliche interne Stilunterschiede, ja sogar ausgeprägte Merkmale der Schriftsprache aufweisen. Svartviks linguistische Analyseergebnisse der diversen Protokollpassagen sind mit Evans' abschließenden Beteuerungen der Wahrheit bzw. Falschheit der jeweils protokollierten Aussagen völlig kompatibel.

Am 18.10.1966 wird Timothy John Evans posthum vom Mord an seiner kleinen Tochter Geraldine freigesprochen.

b) Der Verleumdungsfall Dick Helander — ein Bischof als anonymer Briefeschreiber

Strängnäs (Schweden), 22.10.1952: Nach einer Wiederholungswahl wird der Theologie-Professor Dick Helander zum Bischof ernannt. Diese Wahlen haben jedoch unter seltsamen Umständen stattgefunden. Zwischen dem 10. und dem 20. Oktober 1952 hat die Mehrzahl der Wahlberechtigten in der Diözese anonyme Briefe erhalten. Mit Propaganda für Helander und gegen seine Mitbewerber. Spätere polizeiliche Ermittlungen decken auf, daß ähnliche verleumderische Briefe schon bei früheren Bischofswahlen versandt worden sind. Der Hauptverdächtige: Dick Helander. Der aber leugnet hartnäckig.

In dieser Situation beauftragt der Anwalt des Königs die Nordisten Ture Jahannisson und Eric Wellander, die strittige Frage der Verfasserschaft des anonymen Schriftgutes mit Hilfe philologisch-linguistischer Methodik zu klären: Angewandt werden dann auch die bis dahin bekannten und insbesondere bei der Analyse literarischer Texte benutzten Verfahren der Sprachstatistik und der empirischen Stilistik. Johannisson und Wellander identifizieren schließlich Bischof Helander als den Urheber der verleumderischen Texte.

Helander wird im Herbst 1953 seines Amtes als Bischof enthoben und schließlich im Herbst 1963 in einer Berufungsverhandlung vor dem Schwedischen Appellationshof zusätzlich zu einer empfindlichen Geldbuße verurteilt.

Archiv für Kriminologie 181. Band

Ture Johannisson aber hat seine bisher umfangreichste vergleichende Sprachanalyse der Kriminalgeschichte, überarbeitet und ergänzt, zehn Jahre später als 540seitiges Buch in schwedischer Sprache veröffentlicht. So hat man hierzulande kaum von Johannissons Pionierleistung profitieren können.

Immerhin hat sich aber einen deutschen Philologen beflügelt, sich erfolgreich in die Ermittlungen zweier der spektakulärsten Kriminalfälle der siebziger Jahre einzuschalten. Gemeint ist Prof. Dietrich Jöns (Mannheim). Und die Straftäter waren jeweils der Oetker-Entführer und der Bundesbahn-Attentäter „Monsieur X“.

c) Der Entführungsfall Oetker und die Bundesbahn-Attentate des „Monsieur X“ — Erfolge trotz unbefriedigender Datenbasis

Die Untersuchungen des Mannheimer Philologen Jöns lieferten in beiden Fällen wichtige Indizien innerhalb umfassenderer Beweisführungen: Im Falle des Oetker-Entführers konnte die Untersuchung trotz geringer Datenbasis signifikante Merkmale, wie etwa das Adjektiv „befindlich“ herausarbeiten. Dieses Adjektiv war nicht nur ein „Lieblingswort“ des Täters, sondern wurde von ihm auch in auffälliger, vom allgemeinsprachlichen Standard abweichender Form benutzt. „Monsieur X“ hingegen, übrigens mit einer viel größeren „Textsorten-Kompetenz“ gesegnet, hatte eine Vorliebe für die Prädikation „auf u. davon“, mit dieser abkürzenden Schreibweise der Konjunktion.

Der ermittelnde Staatsanwalt hat den Kriminalfall „Monsieur X“ ausführlich in einer Monographie dargestellt, Jöns selbst und später Wolfgang Steinke (BKA) haben über die philologische Argumentation in beiden Fällen berichtet (vgl. zuletzt: Kriminalistik 37/1983, S. 403-404).

III. Eingrenzen und Vergleichen — die beiden Grundprozeduren der Täterermittlung

Sieht man einmal von den Evans-Morden ab, dann ergab sich bei den bisher angeführten Fällen eine grundsätzlich gleiche linguistische Analysesituation des zu prüfenden Schriftguts: Es liegen anonyme Texte vor, und man hat bereits einen oder mehrere Verdächtige. Nach Beschaffung von Vergleichsmaterial, das die verdächtigen Personen nachweislich verfasst und geschrieben haben, kann auf allen Sprachebenen eine vergleichende textlinguistische Analyse erfolgen. Dabei wird zunehmend auf Computerprogramme zurückgegriffen.

In der zweiten Grundsituation besitzt man zumindest einen anonymen Text, hat aber keine verdächtige Person. Bei mehreren anonymen Texten ist dann

zunächst einmal der Nachweis der Verfasser- und Schreiberidentität zu führen.

Anschließend beginnt die Tätereingrenzung nach sprachlichen Merkmalen: zum Beispiel die Bestimmung der sozialen Schicht, der regionalen Herkunft und des Alters (möglicherweise auch des Geschlechts) des Verfassers/Schreibers; unter Umständen die Entlarvung der sprachlichen Verstellung des Textproduzenten. Ein neueres Beispiel für diese Ermittlungssituation lieferte wieder die bekannte Ereignisfolge in Schleswig-Holstein: Der Landtagsabgeordnete Karl Otto Meyer erhielt massive anonyme Drohbriefe. Die Bundesanwaltschaft ermittelte.

Aber auch im Rahmen der ersten Analysesituation ist es methodisch empfehlenswert, mit einer Analyse des anonymen Schriftgutes („Inksseitigen Vertikalanalyse“) und einer anschließenden Tätereingrenzung zu beginnen.

Dabei kommen unter anderem folgende linguistische Teildisziplinen zum Einsatz:

- Textsortenlinguistik

Untersuchungsgegenstand: Textsorten-Kompetenz des Verfassers

- Fachsprachenlinguistik

Untersuchungsgegenstand: Berufsgruppe des Verfassers

Seziolinguistik

- Untersuchungsgegenstand: Soziale Schicht des Schreibers bzw. Verfassers

Psycholinguistik

- Untersuchungsgegenstand: Kognitiv-emotionale Prozesse und verbale

Intelligenz des Verfassers

- Fehlerlinguistik

Untersuchungsgegenstand: Sprachliches Fehlerprofil des Schreibers/Verfassers

Areallinguistik und Dialektologie

Untersuchungsgegenstand: Regionale Herkunft des deutschen

Schreibers/Verfassers

- Kontrastive Linguistik und Fremdsprachen-Linguistik

Untersuchungsgegenstand: Muttersprache des Schreibers/Verfassers als fremdsprachliches „Substrat“

- Diachrone Sprachanalyse

Untersuchungsgegenstand: Alter des Schreibers/Verfassers

In jedem Fall hängt der Erfolg solcher Untersuchungen in allererster Linie (a) vom Umfang und der Natur der verfügbaren Daten und (b) von der Methodik und der Sorgfalt der Analyse ab. Ziel der Analyse ist gleichermaßen das Überführen wie das Aussondern/Ausschließen von Tatverdächtigen, die Identifizierung von Straftätern wie die Entlastung von Unschuldigen.

IV. Textuntersuchung nicht erst bei „Beweisnotstand“

Erfahrungsgemäß setzt die linguistische Textanalyse oft erst dann ein, wenn die medizinischen, chemischen und physikalisch-technischen Möglichkeiten erschöpft sind, wenn auch die (computerunterstützte) Schriftuntersuchung (nicht zu verwechseln mit der „Graphologie“) keine Ergebnisse zutage gefördert hat. Genau das aber ist die für alle an der Täterermittlung Interessierten am wenigsten wünschenswerte Situation und der Ermittlung selbst am wenigsten dienlich.

Vielmehr müssen forensisch-linguistische Erkenntnisse schon in einem möglichst frühen Ermittlungsstadium hinzugezogen werden, ebenso wie die Erkenntnisse der übrigen Disziplinen auch. Eine enge Zusammenarbeit der Experten der verschiedenen forensischen Wissenschaften unter Koordination der jeweiligen Ermittlungsbehörde ist dringend wünschenswert, wenn auch bislang realiter noch nicht einmal ansatzweise feststellbar.

V. Breites und schillerndes Anwendungsspektrum

Die linguistische Textuntersuchung kann in den verschiedensten Fällen zur Anwendung kommen. Im zivil- wie im strafrechtlichen Bereich, zum Beispiel bei anonym zugestellten Beleidigungen, Verleumdungen oder Bedrohungen unter Nachbarn, Bekannten oder Verwandten, bei der Erpressung hochgestellter Persönlichkeiten oder sogenannter „Prominenter“, bei anonymen Rundschreiben mit geschäfts- oder rufschädigendem Inhalt (Helander), bei der Echtheitsprüfung von Testamenten und Tagebüchern (Stichwort: „Hitler-Tagebücher“). Dasselbe gilt bei andersartiger Fälschung oder Betrug, bei verleumderischen und/oder erpresserischen Briefen an Geschäftsinhaber, etwa durch Konkurrenten, Geschäftspartner oder (Ex-) Mitarbeiter, oder Geschäftsführungen (z.B. immer häufiger angedrohte Vergiftung von Lebensmitteln in Warenhäusern) und schließlich bei anonymen Morddrohungen, bei Menschenraub mit räuberischer Erpressung (Oetker), in Verbindung mit Mordfällen, etwa bei der Zuordnung von Texten zu Opfern oder Tätern oder bei der Beurteilung von Verhörprotokollen (Evans) sowie letztendlich auch bei der Beurteilung der sogenannten „Bekennenbriefe“ der TE-Szene (RAF). Die Hilflosigkeit der Opfer ist oft erschreckend.

In diesem Augenblick, da Sie diese Zeilen lesen, werden allein in Deutschland Hunderte von anonymen Briefen geschrieben. Sie sind eine der vielen unschönen Erscheinungen unserer Gesellschaft. Wir leben mit anonymen Briefen. Deren Dunkelziffer ist allerdings enorm. Zu den Ermittlungsbehörden dringt nämlich schätzungsweise nicht einmal ein Prozent dieser Texte mit meist unerfreulichem Inhalt.

Dem dringenden allgemeinen Bedürfnis nach linguistischen Textuntersuchungen steht allerdings kein auch nur annähernd äquivalentes Angebot an Textsachverständigen gegenüber.

VI. Wir brauchen dringend „professionelle“ Textsachverständige

Die Anfänge der Geschichte der Textuntersuchung im Rahmen polizeibehördlicher Ermittlungen waren geprägt von wenigen engagierten Experten, von Pionieren wie Jan Svartvik, Ture Johannisson, Eric Wellander (alle Göteborg), Dietrich Jöns (Mannheim) oder Hannes Kniffka (Köln). Und von den vielen Zufälligkeiten, die überhaupt erst zur Konsultation dieser Sachverständigen durch die ermittelnden Behörden führten.

Aber auch der fähigste und findigste Linguist wird, wenn er nur „alle Jahre wieder“ einen gutachterlichen Auftrag ausführt, seine ermittlungsanalytischen Fähigkeiten und Fertigkeiten kaum verbessern. Wir benötigen daher dringend Experten mit einem „Auftragsvolumen“ von mindestens ein bis zwei Gutachten pro Monat, die sich ausschließlich und voll und ganz für diese Aufgabe spezialisieren und auf sie konzentrieren. Profis also.

Im übrigen ist es schlichtweg ein Unding, daß die Gerichtsverwertbarkeit und die gerichtliche Anerkennung von Textgutachten nur an ganz wenige Namen im Lande geknüpft bleiben soll. Hier könnten auch Ausbildungskonzepte und Forschungsprojekte Abhilfe schaffen.

VII. Ausbildung zum Textsachverständigen in Siegen möglich

Das Institut für Sprachen im Beruf der Universität-GH Siegen (SiSiB) kann seit dem Wintersemester 1987/88 erstmals in Deutschland einen ersten Baustein einer speziellen Ausbildung zum Sachverständigen auf dem Gebiet der Textuntersuchung anbieten, wie sie zum Beispiel von den Industrie- und Handelskammern gefordert wird.

Die „Rahmenrichtlinien“ für die öffentliche Bestellung (und mögliche Vereidigung) zum geprüften IHK-Textsachverständigen sind bereits vom Linguistenverband . Deutschland, e.V. entworfen worden.

Wenn sich das Siegener Modell als Aufbaustudiengang durchsetzt — und davon gehe ich eigentlich aus -, dann dürfen wir künftig in Siegen auch Studenten anderer Bundesländer begrüßen. Denkbar ist nämlich nicht nur ein Aufbaustudiengang für Studenten mit dem Berufsziel „IHK-Gutachter“, sondern ebenfalls für angehende LKA- oder BRA-Sachverständige. (Nach meiner festen Überzeugung und Erfahrung sollte jede SoKo oder LKA-Beratergruppe, die mit schwerer Erpressung und/oder Menschenraub befasst ist, zumindest mit einem Textsachverständigen zusammenarbeiten.) Auch Jura-Studenten mit dem Studienschwerpunkt „Strafprozeßrecht“ sind als Absolventen dieser speziellen Ausbildung denkbar.

VII. Forschungsprojekte grundsätzlich sinnvoll

Horst Herold hat bekanntlich bereits 1979 ein Forschungsvorhaben zur „(Automatischen) Analyse der sprachlichen Komponente beweisrelevanter Schriftstücke“ gefordert und angekündigt (Kriminalistik 1/1979, S. 25).

Dazu sei zweierlei angemerkt:

(1) Trotz aller künftigen Fortschritte in der Automatisierungstechnologie werden Textuntersuchungen immer eine umfassende — und letztlich die entscheidende — vom qualifizierten Linguisten erstellte „nicht-automatische“ Komponente enthalten.

(2) Solche Projekte können die forensische Praxis nicht ersetzen.

Forschungsprojekte zur forensischen Textuntersuchung und zur „linguistischen Differentialdiagnose“ sind aber dennoch sinnvoll und notwendig. Insbesondere auch dann, wenn sie Magister- und Doktorarbeiten stimulieren, die ja aus dem genannten Aufbaustudiengang selbst nicht hervorgehen können. Sind solche Projekte an konkrete Erfahrungen aus der kriminalistischen Praxis geknüpft, dann wird auch die gelegentlich geäußerte Befürchtung, fachwissenschaftliche Erkenntnisse seien für die Kriminaltechnik nur schwer nutzbar zu machen, gar nicht erst aufkommen.

IX. Möglichkeiten der Bewußtseinsveränderung — vor allem bei Polizei und Justiz

Während zum Beispiel Klebstoff- oder Papieranalysen, chemisch-physikalische Verfahren zur Täterermittlung im weitesten Sinne immer mehr verfeinert und perfektioniert werden, fristet die Berücksichtigung der sprachlichen Komponente im Verhältnis ein kümmerliches „kriminaltechnisches Schattendasein“, sozusagen auf „Steinzeitniveau“.

Es wird Jahre dauern, bis die „Forensische Linguistik“ ihren festen Platz in den einschlägigen Handbüchern der Kriminalistik finden kann. Aber sie wird dort Einzug halten, dessen bin ich mir absolut sicher.

Dieses wichtige Ziel lässt sich allerdings nur erreichen durch

— „erfolgreiche“ gutachterliche Tätigkeit, insbesondere durch Fahndungserfolge („Selbstläufer-Prinzip“)

- eine gezielte Information von Polizei und Justiz über die Fachpresse der Kriminalisten und Juristen

— eine auf die Vertreter von Polizei, Justiz, Politik und Wirtschaft (einschließlich der Industrie- und Handelskammern) gerichtete Öffentlichkeitsarbeit

— eine breitere Öffentlichkeitsarbeit über die Print- und Funk-Medien.

Bei alledem, besonders bei der letztgenannten Aktivität, stellt sich natürlich das Problem, die „richtigen“ Adressaten zu erreichen, ohne potentiellen Täterkreisen „wertvolle“ Hinweise und Hilfen zu liefern. Es handelt sich also um

eine „Optimierungsaufgabe“ der Art: „Wie erreiche ich meine Zielgruppe, ohne die Gegenseite zu informieren?“ Auch, indem ich weniger kundtue, als ich weiß.

X. Zunehmende Bedeutung der Textuntersuchung

Im Zeitalter elektrischer/elektronischer Kugelkopf- und Typenrad-Schreibmaschinen und der Computer-Ausdrucke kommt allen von der phänotypischen Trägerinformation unabhängigen Textuntersuchungsverfahren eine zunehmende praktische Bedeutung zu.

Schon mit der ersten Generation der elektrischen Schreibmaschinen verlor zum Beispiel die Prüfung der links- oder rechtsseitigen Anschlagstärke an Signifikanz: Ob jemand die Tastatur einer elektrischen Maschine wie ein Holzhacker malträtiert oder gefühlvoll die Tasten touchiert -- das Schreibprodukt ist bezüglich der Einpreßtiefe jeweils identisch. Die „hängenden A's“ einer alten Schreibmaschine zu Zeiten einer Miss Marple gehören der Vergangenheit an. Zum Schreiben anonymer Briefe benutzte Typenräder verschwinden schon jetzt in Mülleimern.

In wenigen Jahren wird ein Personalcomputer zur Grundausstattung auch der kleinsten Firma gehören. Durch den „revolutionären“ Fortschritt unserer Schreib- und Drucksysteme (über den PC-Laser-Drucker bis hin zu weiteren Innovationen) wird es zunehmend schwieriger, individuelle (z.B. psychomotorische) Merkmale aus Schriftart und -bild herauszulesen.

Im übrigen greift die Schriftanalyse ohnehin nicht bei Mitschriften oder Protokollen sprachlicher Äußerungen.

So ist es zum Beispiel in institutioneller Kommunikation (Evans), bei unterstellten „Diktaten“ (Barschel) oder — wie im Zusammenhang mit einem aktuellen Mordfall — bei vermeintlich eigenständigen Textproduktionen, die tatsächlich unter massivem Druck oder durch Bedrohung nach Vorlage oder Diktat entstanden sind.

XI. Erwartungen in die forensische Textuntersuchung — Möglichkeiten und Grenzen —

In einschlägigen Fachveröffentlichungen, vor allem aber in Pressemitteilungen oder Rundfunkinterviews habe ich gelegentlich Metaphern wie „sprachliche Visitenkarte“, „linguistischer Steckbrief“ oder „linguistischer Fingerabdruck“ benutzt. Diese sind natürlich nur Metaphern zweiter oder gar dritter Stufe. Das heißt: Linguistische Analysen zum Nachweis der Urheberschaft können in der Regel nicht den Evidenzgrad zum Beispiel gerichtsmedizinischer Verfahren erreichen.

Genauer: Ein durch eine Textanalyse ermittelter „linguistischer Fingerabdruck“ gestattet es uns nicht, eine Person mit der gleichen Eindeutigkeit zu identifizieren wie etwa eine Analyse der Zellstruktur eines Haares unter dem

Raster-Elektronen-Mikroskop (REM-Analyse), wie eine Schädel-Analyse nach dem „Elektronischen-Bild-Misch-Verfahren“ oder auch nur der Abdruck eines Lippen-Profiles.

Die Forensische Linguistik will und kann auch mit ihren „linguistischen Fingerabdrücken“ keinesfalls mit den „genetischen Fingerabdrücken“ der Gerichtsmedizin konkurrieren, die unverwechselbare DNA-Merkmale enthalten.

Diese größere Exaktheit naturwissenschaftlicher und gerichtsmedizinischer Verfahren zeigt sich insbesondere bei der 'Täteridentifizierung durch direkten Vergleich. Bei der Einkreisung oder Eingrenzung von Tätern hingegen hat die Forensische Linguistik – zumindest im ersten Ermittlungsstadium – häufig gewisse Vorteile gegenüber den „exakten“ Wissenschaften: Sprachliche Indikatoren für die verbale Intelligenz, den Bildungsgrad, die Berufs- oder soziale Schichtzugehörigkeit, die regionale Herkunft, ggf. auch für Alter und Geschlecht von Textproduzenten erlauben oft eine schnellere Durchforstung außerpolizeilicher Untersuchungsbestände, meist schon ohne Vorladung der Verdächtigen zwecks Entnahme bzw. Anfertigung von Untersuchungsproben.

Trotzdem gelangt eine empirische linguistische Analyse in der Regel nur zu Wahrscheinlichkeitsaussagen.

Dabei sind statistische Verfahren ebenso notwendig, wie sie ohne linguistische Interpretationsergebnisse unergiebig, das heißt ohne den angestrebten Evidenzwert sind. Sprachstatistische Ergebnisse sind jeweils einzuordnen in jene Bezugssysteme, welche die verschiedenen Teildisziplinen der modernen Sprachwissenschaft bereitstellen. Ohne diese für die Interpretation notwendige Einordnung wird der Analysierende über das vielzitierte bloße „Zählen von Erbsen“ nicht weit hinauskommen. Im übrigen lohnt sich der Einsatz von Statistik natürlich nur bei einem hinreichenden Datenumfang.

Unter der letztgenannten Voraussetzung brauchen wir dringend benutzerfreundliche Software, zum Beispiel lexikalische und syntaktische Programme, die jeder kriminalpolizeiliche Sachbearbeiter, jede Sonderkommission umgehend einsetzen kann.

Von den Ergebnissen dieser schnellen Analyse können die ermittelnden Behörden dann weitere Entscheidungen im Rahmen ihrer Fahndungs- oder Ermittlungstätigkeit abhängig machen, letztendlich auch die Entscheidung, ob es sinnvoll und erfolgversprechend ist, einen Textsachverständigen hinzuzuziehen. Praktikabilität und Aufwand/ Nutzen-Verhältnis sind dabei entscheidend. Vorrangig für solche computerunterstützten Verfahren der Textanalyse scheint mir die Frage:

Was fördert welche Analyse innerhalb welcher Zeit dem Nicht-Experten (Kriminalisten, Juristen) ad oculos zutage?

Trotzdem, wenn ich alle mir bekannten Fälle und meine eigenen addiere, dann

möchte ich gerne behaupten, daß die linguistische Textanalyse bereits jetzt mit recht eindrucksvollen Ergebnissen und durchschlagenden Erfolgen aufwarten kann. Möglicherweise stehen wir aber erst am Anfang einer rasanten Entwicklung, erst recht angesichts des Nachholbedarfs der Linguistik gegenüber den etablierten forensischen Disziplinen. Die Textuntersuchung eröffnet in jedem Fall eine neue Dimension innerhalb der forensischen Wissenschaften, eine Dimension, auf die man künftig nicht wird verzichten können. Denn wir Menschen sind und bleiben „Sprachwesen“. „Wir können“, um einen oft strapazierten Satz von Paul Watzlawick zu wiederholen, „wir können nicht nicht kommunizieren.“ Und ein gewisser Anteil unserer Sprachproduktion wird uns beim Prozeß der Textschöpfung (nicht bei der wissenschaftlichen Analyse) immer unbewußt bleiben. Damit entzieht er sich der Verstellung.

Auch nach jahrelanger intensiver Beschäftigung mit konkreten zivil- und strafprozeßrechtlichen Fällen vermag ich die Möglichkeiten der forensischen Textanalyse zur Zeit noch gar nicht abzusehen.

Zusammenfassung

Tagtäglich werden Texte mit straf- oder zivilrechtlicher Relevanz verfaßt. Die Identifizierung ihrer Urheber ist Gegenstand der linguistischen Textuntersuchung — als Teilgebiet der „Forensischen Linguistik“. Die Methoden der Linguistik sind — wie die aller Wissenschaften — in den letzten Jahrzehnten weiterentwickelt und verfeinert worden. Mit Hilfe der Textuntersuchung konnten bereits die Ermittlungen verschiedenartiger (spektakulärer wie alltäglicher) Fälle der Kriminalgeschichte erfolgreich abgeschlossen werden. Leider werden diese Ergebnisse von den meisten Behörden überhaupt nicht beachtet.

Die Bedeutung der Textuntersuchung als Ermittlungshilfe wird weltweit zunehmen. Wie schnell das geschieht, hängt letztlich von der Akzeptanz linguistischer Methoden durch die Vertreter von Polizei und Justiz ab.

Summary

Text Analysis as a Device for Investigation

Everyday, people compose texts offending eriminal or civil law. It is with the identification of these authors that linguistic text analysis — as a part of „Forensic Linguistics“ — is concerned. The methods of linguisties — as those of all sciences — have been developped and refined during the last decades. With the aid of text analysis, inquiries in spectacular as wellas ineveryday-cases of crime history have been brought to asuccessful end. Unfortunately, most ofthe authorities do not pay any attention to these results. B

The importance oftext analysis as a device for investigation will be increasing world-wide. The amount of this increase, however, will depend on the acceptance of linguistic methods by the representatives of police and justice,

Literaturhinweise (Auswahl)

Allen, Sture (Hrsg.): Text Processing. Proceedings of the Nobel Symposium 51. Stockholm 1982

Drommel, Raimund H. und Karl Kipping: „Das Wort als Beweis gegen den Erpresser (Ein Computerprogramm zur Identifizierung anonymer Briefeschreiber)“; in *Kriminalistik* 4 (1987), S. 115-218

Drommel, Raimund H.: „Sprachliche Fehler — die ‚Visitenkarte‘ anonymer Briefeschreiber“; in: *Der Kriminalist* (im Druck).

Herold, Horst: „Erwartungen von Polizei und Justiz in die Kriminaltechnik“; in: *Kriminalistik* 1 (1979), S. 17-26

Höhler, Rolf: *Der anonyme Briefeschreiber — Technik und Psychologie*; Bonn 1960

Jöns, Dietrich: „Der philologische Steckbrief“; in: *Rektorat der Universität Mannheim (Hrsg.): Gesellschaft und Universität: Probleme und Perspektiven (= Festschrift zur 75-Jahr-Feier der Universität)*; Mannheim 1982, S. 273-287

Johannisson, Ture: *Ett språkligt signalement (= Acta Universitatis Gothoburgensis)*. Nordistica Gothoburgensia. Göteborg 1973

Johannisson, Ture (Hrsg.): *Språkliga signalement*; Stockholm 1983
Kipping, Karl: „Textpartituren als forensische Beweismittel“; in: *Die Polizei* (im Druck)

Kniffka, Hannes: „Der Linguist als Gutachter bei Gericht: Überlegungen und Materialien zu einer »Angewandten Soziolinguistik«“; in: *Peuser, Günther und Stefan Winter (Hrsg.): Angewandte Sprachwissenschaft — Grundfragen — Bereiche — Methoden (= Festschrift für Günther Kandler)*; Bonn 1981, S. 584-634

Perret, Ulrich: „Computer Assisted Text Analysis“; in: *Jackson, John S. (Hrsg.): Proceedings of the 1979 Carnahan Conference on Crime Countermeasures*; Lexington 1979, S. 81-87

Schima, Konrad: „Der anonyme Briefeschreiber“; in: *Zeitschrift für Menschenkunde — Zentralblatt für Schriftpsychologie und Schriftvergleichung* 46,3 (1982), S. 349-365

Steinke, Wolfgang: „Sowohl bei Oelker als auch bei »Monsieur X« (Die Philologie als Ermittlungshilfe)“; in: *Kriminalistik* 8-9 (1983), S. 403-404

Svartvik, Jan: The Evans Statements — A Case for Forensic Linguistics;
Göteborg 1968

Anschrift des Verfassers:
Dr. Raimund H. Drommel
Büchelbergweg 21
97528 Sulzdorf